

Häufig gestellte Fragen zum Fonds 360° (FAQ)

1. Sind Netzwerke von Kulturinstitutionen aus einer Stadt/Region antragsberechtigt?

Nein. Das Programm zielt auf strukturelle Veränderungen in einzelnen Institutionen.

2. Sind Kulturinstitutionen, die über mehrere Häuser verfügen, antragsberechtigt?

Ja, allerdings kann der Antrag nur von einem Haus federführend gestellt werden. Wenn im Laufe des Programms weitere Häuser eingebunden werden sollen, muss der Prozess dieser Einbeziehung detailliert dargestellt werden.

3. Sind Kulturämter antragsberechtigt?

Kulturämter sind nicht antragsberechtigt. Das Programm zielt auf einzelne Kultur- und Kunstinstitutionen mit spartenbezogenen Schwerpunkten: Kunst, Musik, Literatur, Film/Medien, Architektur.

4. Sind Musikschulen, Kunstschulen und soziokulturelle Zentren antragsberechtigt?

Musikschulen, Kunstschulen und soziokulturelle Zentren sind nur antragsberechtigt, wenn ihr Tätigkeitsschwerpunkt dem öffentlichen Kulturangebot (Konzerte, Lesungen, Ausstellungen etc.) und nicht dem Bildungssektor (Kurse, Unterricht etc.) zuzurechnen ist. Vorwiegend didaktisch tätige Träger sind nicht antragsberechtigt.

5. Sind freie Theatergruppen, Tanzkompanien, Künstlerkollektive, Orchester oder vergleichbare Träger antragsberechtigt?

Nein, Träger dieser Art sind nicht antragsberechtigt.

6. Sollen im Antrag bereits konkrete Maßnahmen genannt werden?

Bitte benennen Sie im Antrag die übergreifenden Ziele. Die konkreten Maßnahmen werden von den Agent*innen in der Abstimmung mit Hausleitungen geplant.

7. Was muss ich im Online-Antrag im Feld „Sparte“ unter „Antragstellende Institution“ angeben?

Die Frage bezieht sich nicht auf das Feld „Ggf. Kooperationspartner“, sondern auf Ihre eigene Institution. Wählen Sie die Sparte, die am besten zu Ihrer Institution passt.

8. Wann muss die Zusage der Eigenmittel vorliegen?

Die Eigenmittel müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich zugesagt worden sein.

9. Sind Institutionen antragsberechtigt, die bereits durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziert werden?

BKM-geförderte Institutionen sind antragsberechtigt. Allerdings darf die Kofinanzierung des Vorhabens nicht aus Mitteln des BKM oder einer von diesem ständig geförderten Einrichtung stammen (z.B. Hauptstadtkulturfonds, Stiftung Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds, Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur).

10. Wie sind die Felder „Auszahlungsplan“ und „Förderzeitraum“ auszufüllen?

Bei vorliegender Förderzusage im Dezember 2017 bzw. Dezember 2018 kann das Vorhaben mit der Ausschreibung der Agenten-Stelle beginnen. Die antragstellende Institution muss die Personalstelle frühestens zum 1. April 2018 und spätestens zum 1. Juni 2018 (1. Antragsrunde, vgl. Ziffer 7) bzw. spätestens zum 1. Juni 2019 (2. Antragsrunde, vgl. Ziffer 7) besetzen. Die Förderung endet spätestens am 31. Mai 2022 bzw. 31. Mai 2023. Es ergeben sich daher Auszahlungen auch für das Jahr 2022 bzw. 2023.

11. Ist der Haushaltsvorbehalt anwendbar?

Ja.